Die im § 4 Abs. 2 Buchstaben a bis e genannten Leiter und der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes können im Rahmen ihrer Zuständigkeit vom Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung fordern, daß er die für die Zurückziehung oder Überarbeitung von Grundlagenstandards oder die Änderung von Forderungen des Gesundheitsund Arbeitsschutzes so-Brandschutzes in spezifischen DDR- und Fachbereichstandards notwendigen Auflagen erteilt. Das gleiche Recht haben die Leiter, denen die Abgabe von Stellungnahmen und Einverständniserklärungen zu Standardentwürfen gemäß Abs. 4 übertragen wurde.

- Die verallgemeinerungsfähigen technischen und technosowie verallgemeinerungsfähigen logischen Forderungen haltensforderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes wie Brandschutzes in Arbeitsschutzanordnungen sind zu überprüfen und schrittweise in staatliche Standards zu übergemäß Vierter Durchführungsbestimmung führen. vom Juli 1969 zur Arbeitsschutzverordnung (GBl. II Nr. 63 409) zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane analysieren die in ihrer Verantwortung den Arbeitsschutzanordnungen mit der Zielstellung, daß
 - grundsätzliche Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes Brandschutzes in sowie Grundlagenstandards sowie
 - Verfahrenserzeugnisspezifische Forderungen und Gesundheitsund Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in spezifischen DDR- und Fachbereichstandards

festgelegt werden. Die Standardisierung Arbeitsschutzaus anordnungen zu überführender Verfahrens- und erzeugnisspezifischer Forderungen hat der für den jeweiligen Verfahrens- bzw. Erzeugnisstandard Verantwortliche durchzuführen.

- (2) Mit der Verbindlichkeit von staatlichen Standards sind die zutreffenden Arbeitsschutzanordnungen durch die hierfür zuständigen Leiter zu ändern bzw. aufzuheben.
- Die Ausarbeitung neuer bzw. Überarbeitung bestehender Arbeitsschutzanordnungen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie bedarf der Zustimmung des Staatssekretärs für Arbeit und Löhne, des Ministers für Gesundheitswesen, des Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen, und Warenprüfung und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§7

- In Ausnahmefällen können aus zwingenden Gründen Abweichungen von Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes aus staatlichen Standards zugelassen Entsprechende Ausnahmegenehmigungen werden. dürfen nur beantragt werden, wenn von der zuständigen Arsoweit deren Aufgabengebiete bebeitsschutzinspektion und, zuständigen Inspektion Gesundheitsrührt werden, von der schutz in den Betrieben bzw. zuständigen Dienststellen den Staatlichen Innern, Amtes Ministeriums des des Atomsicherheit und Strahlenschutz der DDR, der Technischen Obersten Bergbehörde Überwachung der DDR, der der für die staatliche Umweltüber-Ministerrat der DDR und verantwortlichen Organe zustimmende Stellungwachung nahmen vorliegen.
- Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen Abweichungen von Grundlagenstandards, die überbetrieblich wirksam werden sollen, bedürfen der Zustimmung durch
 - a) das Ministerium des Innern,
 - b) das Ministerium für Gesundheitswesen,
 - c) das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne,
 - d) den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
 - das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der DDR, die Technische Überwachung der DDR,

die Oberste Bergbehörde beim Ministerrat der DDR und die für die staatliche Umweltüberwachung verantwortlichen Organe, wenn deren Aufgabengebiete berührt werden

Diese Zustimmungen sind durch das für den betreffenden Standard verantwortliche Organ einzuholen.

(3) Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu Abweichungen von Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in staatlichen Standards in den Bereichen der bewaffneten Organe sind die damit beauftragten Dienststellen der entsprechenden Ministerien zuständig.

§ 8

- (1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1974 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 4 Abs. 2 Satz 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 23. Juli 1964 zur Arbeitsschutzverordnung — Gestaltung und Erlaß von Arbeitsschutzanordnungen einschließlich Arbeitsschutzund Brandschutzanordnungen - (GBl. II Nr. 80 S. 689) außer Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1974

Der Präsident des Amtes für Standardisierung, für Arbeit und Löhne Meßwesen und Warenprüfung

Rademacher

Der Staatssekretär

Prof. Dr. habil. Lilie

Anordnung über die Approbation als Tierarzt

vom 3. Juli 1974

Auf der Grundlage der §§10 und 32 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I Nr. 5 S. 55) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. US. 242; Ber. GBl. II Nr. 103 S. 827) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die

- Durchführung der tierärztlichen Pflichtassistentenzeit unter Anleitung und Kontrolle eines approbierten Tierarztes,
- Approbation als Tierarzt zur eigenverantwortlichen Ausübung des tierärztlichen Berufes.

Durchführung der Pflichtassistentenzeit

§ 2

- (1) Die Absolventen der Fachrichtung Veterinärmedizin der Sektionen Tierproduktion und Veterinärmedizin der versitäten haben nach Ablegung der Hauptprüfung eine einjährige Pflichtassistentenzeit abzuleisten.
- (2) Die Pflichtassistentenzeit dient der Vertiefung der Ergebnisse der Erziehung und Bildung an den Universitäten und der Erlangung der politischen und fachlichen Befähigung zur eigenverantwortlichen Ausübung des tierärztlichen Berufes. Während der Pflichtassistentenzeit hat sich der Absolvent grundlegend mit den Anforderungen an die veterinärmedizi-Tätigkeit bei der sozialistischen Intensivierung dem Übergang zur industriemäßigen Tierproduktion auf Weg der Kooperation vertraut zu machen.
- Die Pflichtassistenten sind zu hochqualifizierten Tierärzten und sozialistischen Leiterpersönlichkeiten zu entwik-